



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Siebzehnte ordentliche Tagung
Genf, 12. bis 14. Oktober 1983BERICHT
ÜBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEITEN DES
VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSESvom Verbandsbüro ausgearbeitet

1. Seit der sechzehnten ordentlichen Ratstagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) zwei Tagungen durchgeführt: seine zehnte Tagung am 16. und 17. November 1982 und seine elfte Tagung am 26. und 27. April 1983. Einem auf der sechzehnten ordentlichen Ratstagung gefassten Entschluss entsprechend (siehe Dokument C/XVI/20 Absatz 14 Ziffer (i)) fand am Nachmittag des 17. November 1982 eine gemeinsame Sitzung mit dem Technischen Ausschuss statt.

2. Im Rahmen seiner Haupttätigkeiten hat der Ausschuss die beiden folgenden Ziele verfolgt, die einander ergänzen: nämlich die während der vergangenen Tagungen begonnenen Arbeiten abzuschliessen und eine Sitzung mit internationalen Organisationen vorzubereiten, die am 9. und 10. November 1983 stattfinden soll. Die Arbeitsergebnisse stellen sich wie folgt dar.

Sortenbezeichnungen

3. Im Rahmen seiner Arbeiten an der Revision der vom Rat im Jahre 1973 angenommenen Leitsätze für Sortenbezeichnungen hat der Ausschuss einen Entwurf von "UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen" ausgearbeitet. Dieser Entwurf wird während der Sitzung mit den internationalen Organisationen, die am 9. und 10. November dieses Jahres stattfinden soll, erörtert werden. Es wird vorsorglich in Erinnerung gebracht, dass der fragliche Entwurf nicht nur die Leitsätze für Sortenbezeichnungen, sondern auch die vorläufigen Verfahrensbestimmungen für den Austausch von Sortenbezeichnungen ersetzen soll, die der Rat im Jahre 1971 angenommen hat. Darüberhinaus enthält der Entwurf als Anlage eine revidierte Klassenliste für Zwecke der Bezeichnung von Sorten und das UPOV-Formblatt für die Übermittlung von Bemerkungen zu einer angemeldeten Sortenbezeichnung.

4. Der Ausschuss hat sich bereits vor einiger Zeit mit einem Antrag einer internationalen Registrierstelle für Sortennamen, die aufgrund des internationalen Codes der Nomenklatur der Kulturpflanzen eingesetzt worden ist, befasst worden. Der Antrag ging dahin, dass die zuständigen Dienststellen der Verbandsstaaten mehr als bisher mit den internationalen Registrierstellen bei der

Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen auf deren Übereinstimmung mit älteren Sortenbezeichnungen zusammenarbeiten sollen. In dem Antrag wurde ausserdem eine Art von Amtshilfe angeboten. Da das im Rahmen der diesjährigen Ratstagung stattfindende Symposium Gelegenheit geben dürfte, mit diesen Dienststellen einen Meinungsaustausch durchzuführen, hat der Ausschuss die Prüfung dieser Frage zurückgestellt. Es wird in Erinnerung gebracht, dass die internationale Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen der Internationalen Union der Biologischen Wissenschaften eingeladen worden ist, an der Sitzung mit internationalen Organisationen ebenfalls teilzunehmen und dass hierdurch eine weitere Möglichkeit für einen Meinungsaustausch geschaffen wird.

5. Der Ausschuss hat die Prüfung der Frage der Verfahren der Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines Konflikts mit bereits bestehenden Sortenbezeichnungen, in Angriff genommen. Wenn ihm auch die vollständige Zentralisierung dieser Prüfung im Hinblick auf die zu überwindenden sprachlichen Schwierigkeiten als utopisch erschien, so hat er doch eine Zentralisierung der Recherche auf ältere Sortenbezeichnungen, die der Annahme der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen können, mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage für möglich gehalten. Insoweit scheint ein Interesse an einem solchen System zu bestehen, und zwar sowohl innerhalb der Staaten, die über Datenverarbeitungsanlagen bereits verfügen, als auch im Rahmen der Staaten, die solche Anlagen noch nicht besitzen.

6. Der Ausschuss ist zu der Überzeugung gekommen, dass es kurzfristig mehr Erfolg verspricht, wenn die Dienststellen sich einerseits über die verwendete Software unterrichten und andererseits die grundlegenden Daten austauschen. Gewisse Einsparungen könnten durch eine Anpassung bei der Einrichtung und der laufenden Ergänzung der nationalen Datenbanken gemacht werden. Da diese Probleme auf der Tagesordnung der Arbeitsgruppe stehen, die sich mit Fragen der Automatisierung und der Datenverarbeitungsprogramme befasst und vom 17. bis 19. Mai 1983 zusammengetreten ist, hat der Ausschuss beschlossen, seine Arbeiten zu vertagen und zunächst die Beschlüsse dieser Arbeitsgruppe abzuwarten; er hat ferner beschlossen, diese Frage regelmässig auf die Tagesordnung seiner Sitzungen zu setzen, um die Entwicklung in dieser Frage verfolgen zu können.

Mindestabstand zwischen Sorten

7. Unter diesem Ausdruck wird die Frage geprüft, welcher Abstand in Form von Unterschieden in einem oder in mehreren "wichtigen" Merkmalen zwischen zwei Sorten bestehen muss - beispielsweise zwischen einer "Sorte", die den Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung bildet, und einer vorbestehenden allgemein bekannten Sorte -, damit Schutz gewährt werden kann. Die Frage stellt sich in ähnlicher Weise wie dem Gebiet des Sortenschutzes auch auf anderen Rechtsgebieten, beispielsweise auf dem Gebiet der Eintragung von Sorten in Kataloge solcher Sorten, die für den Handel zugelassen werden, zudem auch unter sprachlichen und praktischen Gesichtspunkten, da sie dem Sortenbegriff selbst zugrundeliegt. Sie hat in jüngster Zeit grössere Bedeutung erlangt, und zwar besonders im Zusammenhang mit der Intensivierung der Pflanzenzüchtungsarbeiten und der Verwendung besonderer Techniken für die Züchtung von Sorten wie der Auswertung von natürlichen und künstlich herbeigeführten Mutationen und von Rückkreuzungen (was die Züchtung von wenig unterscheidungskräftigem Material zur Folge hat); sie hat ferner Bedeutung gewonnen im Zusammenhang mit Fortschritten bei der Prüfungstechnik (die in grösserem Umfang als bisher die Feststellung von Unterschieden oder jedenfalls feinerer Unterschiede ermöglichen). Angesichts dieser Entwicklung hat der Rat auf seiner sechzehnten ordentlichen Tagung im Jahre 1982 beschlossen, die internationalen Organisationen über diese Frage zu konsultieren.

8. Im Rahmen einer gemeinsamen Tagung mit dem Technischen Ausschuss vom 17. November 1982 ist beschlossen worden, die bei dem Problem der Mindestabstände zwischen Sorten auftretenden technischen Fragen von den juristischen Fragen zu trennen, die sich spezifisch für den Schutz von Pflanzenzüchtungen stellen. Diese letztgenannten Fragen sind in erster Linie auf der elften Ausschusstagung geprüft worden. Eine zweite Lesung und eine Prüfung einer zusätzlichen Frage stehen auf der Tagesordnung der zwölften Ausschusstagung. Was die Sitzung mit internationalen Organisationen anbetrifft, so hat der Technische Ausschuss die Empfehlung des Ausschusses bekräftigt, wonach die Diskussion auf dieser Sitzung sich nur auf technische Aspekte erstrecken sollte, wobei allerdings davon ausgegangen worden ist, dass die Organisationen möglicherweise von sich aus Fragen juristischer Natur aufwerfen.

Aus natürlichen Mutationen entstandene Sorten

9. Auf seiner elften Tagung war der Ausschuss von der französischen Delegation mit einer Reihe von Vorschlägen befasst worden, die darauf abzielten, die Lage des Züchters von Sorten vegetativ vermehrter Arten und genetisch unbeständiger Arten zu verbessern. Bei diesen Arten sind spontane Mutationen so häufig, dass ein Wettbewerber relativ einfach den Schutz einer auf dem Markt erfolgreichen Sorte umgehen kann, indem er eine Mutante, welche sich nur in einem kommerziell unwesentlichen Merkmal von dieser Sorte unterscheidet, aufspürt und diese sodann vertreibt. Es wurde festgestellt, dass die Begründung eines "Folgerechts", d.h. eines Rechts, das die Hinterlegung einer Schutzrechtsanmeldung einer Mutante von der Genehmigung des Schutzrechtsinhabers der Muttersorte abhängig machen würde, nur im Wege der Änderung des Übereinkommens möglich wäre und deshalb unzweckmässig erscheint. Als eine Teillösung wurde die Einrichtung von Sortenregistern und -sammlungen zur Begründung der Offenkundigkeit angesehen; auf diese Weise könnte der Schutz einer Mutante verhindert werden, wobei allerdings eingeschränkend gesagt werden muss, dass der Vertrieb der Mutante durch einen Dritten auf diese Weise nicht untersagt werden kann. Ein solches System, so wurde festgestellt, besteht im übrigen bereits in bestimmten Staaten. Ein weiterer Vorschlag ging dahin, dem Züchter der Muttersorte eine erleichterte Prüfung mit ermässigten Gebühren zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe er eine Mutante, die sich nur durch ein oder mehrere auf einer enumerativen Liste aufgeführten Merkmale von der Muttersorte unterscheidet, schützen lassen könnte. Der Ausschuss stellte fest, dass mit diesem Vorschlag eine Reihe von praktischen Problemen verbunden ist (mangelnde Eignung für bestimmte Arten, bei denen die spontanen Mutationen eine Mehrzahl von Merkmalen betreffen, unterschiedliche Behandlung von natürlichen und künstlich herbeigeführten Mutationen, längere Dauer der Prüfung der Muttersorte, als sie für das Auffinden und die Prüfung der Mutante erforderlich ist und dgl.). Der Ausschuss hat deshalb beschlossen, dass die französische Delegation das System der erleichterten Prüfung versuchsweise einführen und auf einer späteren Tagung über die Erfahrungen berichten soll, die sie bei der praktischen Anwendung gewonnen hat; danach will der Ausschuss prüfen, ob es angezeigt ist, das System auf weitere Arten und weitere Staaten zu erstrecken.

Programm für die künftigen Arbeiten

10. Vorbehaltlich der Entscheidung des Rates wird das Arbeitsprogramm wie folgt aussehen:

- (i) Der Ausschuss wird die obenbezeichneten Arbeiten abschliessen.
- (ii) Der Ausschuss wird auf seiner zwölften Tagung die Bemerkungen prüfen, die von den Organisationen zur Vorbereitung der Sitzung vom 9. und 10. November dieses Jahres abgegeben worden sind, und wird auf den nachfolgenden Tagungen die Resultate dieser Sitzung, soweit seine Zuständigkeit davon berührt ist, analysieren.
- (iii) Der Ausschuss wird zu gegebener Zeit die Prüfung eines über die Sortenprüfung hinausgehenden Systems der Zusammenarbeit wieder aufnehmen, nämlich dann, wenn "die Befassung des Ausschusses mit besonders dringenden Tätigkeiten dies erlaubt" (Absatz 1 Ziffer (i) von Dokument C/XIV/8, das den dem Rat zu seiner vierzehnten ordentlichen Tagung vorgelegten und von ihm genehmigten Bericht des Verwaltungs- und Rechtsausschusses über den Fortschritt der Arbeiten des Ausschusses wiedergibt).

Der Ausschuss wird gebeten:

- (i) von den vom Ausschuss geleisteten Arbeiten Kenntnis zu nehmen;
- (ii) die notwendigen Beschlüsse für die künftigen Arbeiten des Ausschusses zu fassen.

[Ende des Dokuments]

0480